

Mitteilungen über die von der Deutschen Bücherei begonnene Arbeit einer Gesamtbibliographie, die mit Unterstützung der wissenschaftlichen Akademikerhilfe der Notgemeinschaft begonnen worden ist und deren Durchführung auf das lebhafteste Interesse aller Teilnehmer stieß (vgl. Der Zeitschriften-Verleger. Jg. 36, 1934, 2. S. 10—11 und Zbl. f. Bibliothekswesen. Jg. 51, 1934, 8/9. S. 452—453).

So konnte diese erste Tagung des neuen »Arbeitskreises«, der eine ganz zwanglose Arbeitsgemeinschaft darstellt, die jeden willkommen heißt, der ernstlich an der Erforschung des Zeitschriftenwesens mitzuarbeiten gewillt ist, einen vollen Erfolg für sich verbuchen, und man darf die Hoffnung hegen, daß die von ihm ausgehenden Anregungen der Wissenschaft und dem Buchhandel und damit dem ganzen Volke zum Segen gereichen werden. Über weitere Arbeiten und Tagungen wird an dieser Stelle laufend berichtet werden.

### Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Gebrauchsgraphiker.

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat unterm 22. August 1934 nachfolgende Anordnung erlassen.

Auf Grund von § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird folgendes angeordnet:

#### § 1. Berufsausübung.

Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Gebrauchsgraphiker e. V. als Fachverband für Gebrauchskunst ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufes als Gebrauchsgraphiker.

Mitglied des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker e. V. kann nur werden, wer

1. bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt, wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der Gebrauchskunst (angewandte Graphik, Malerei und Werbegestaltung) gilt, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt.

#### § 2. Begriff der künstlerischen Leistung.

Als Leistung oder Schöpfung der Gebrauchskunst ist jede entwerfende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende und leitende Tätigkeit auf dem Gebiete der angewandten Graphik, Malerei und Werbegestaltung anzusehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Gebrauchsgraphikers zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse ist.

#### § 3. Berufsbezeichnung.

1. Die Mitglieder des Fachverbandes Bund Deutscher Gebrauchsgraphiker e. V. führen die Berufsbezeichnung »Gebrauchsgraphiker« mit dem Zusatz »Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste«.
2. Die Gebrauchsgraphiker sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung (§ 3, Abs. 1) auf allen beruflichen Schriftstücken und bei jedem Auftreten in der Öffentlichkeit zu führen. Die Führung von anderen Berufsbezeichnungen, Zusätzen oder Abkürzungen ist untersagt mit Ausnahme des Zusatzes »beidigter Sachverständiger«.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und Angestellten des Reiches, der nachgeordneten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie Berufsbezeichnungen, die sich aus Anordnungen des Präsidenten der Reichskulturkammer und der Präsidenten der Einzelkammern ergeben. Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Führung akademischer Grade und Titel.

#### § 4. Berufspflichten.

Die Gebrauchsgraphiker tragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und dem Auftraggeber die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien Deutscher Kultur und Gebrauchskunst, insbesondere auch für die Einordnung der Werbemittel in das Bild ihrer Umgebung in Stadt und Land.

#### § 5. Berufsgrundsätze.

Für die Gebrauchsgraphiker sind neben der Verpflichtung, sich in ihrem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, das der Beruf erfordert, insbesondere folgende Berufsgrundsätze maßgebend:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung hat zu unterbleiben.

2. Vor Beginn der Leistungen ist mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung zu treffen über die Aufgabe, den Umfang der verlangten Leistungen und die Höhe des vereinbarten Honorars.
3. Das Honorar für die Leistungen darf nicht unter den Mindestsätzen der Gebührenordnung der Gebrauchsgraphiker liegen.
4. Anerbieten und Leistungen unentgeltlicher Arbeiten, insbesondere von Vorentwürfen oder Entwürfen, ist untersagt.
5. Fordern, Versprechenlassen und Annehmen irgendwelcher Vergütungen oder Provisionen von dem Lieferer des Materials oder vom den Entwurf ausführenden Unternehmer ist untersagt, mit der Maßgabe, daß der Gebrauchsgraphiker für Drucküberwachung eine Entschädigung fordern kann.
6. Im öffentlichen Wirken und im geschäftlichen Verkehr, vor allem gegenüber dem Auftraggeber, ist das Verantwortungsbewußtsein des Berufes gegenüber Volk und Reich in den Vordergrund zu stellen.

#### § 6. Arbeitsbedingungen.

Die Mitglieder des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker e. V. sind verpflichtet, vertraglich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren:

1. daß Vorentwürfe stets Eigentum des Urhebers bleiben,
2. daß der Entwurf erst in das Eigentum des Auftraggebers mit dem Recht, ihn zum vereinbarten Zwecke und dem Umfang der vereinbarten Aufgabe zu vervielfältigen, übergeht, nachdem die Entwurfsgebühr gezahlt ist,
3. daß der Urheber keine Haftung übernimmt für die Eintragung und Schutzfähigkeit seiner Arbeiten,
4. daß das vom Auftraggeber erworbene Reproduktionsrecht nur für die erstmalig gewählte Verwendungsart (Plakat, Anzeige oder dergl.) gilt, für die der Auftrag erteilt war,
5. daß dem Urheber vor Herstellung der Auflage Probeabzüge zur Korrektur vorzulegen sind,
6. daß dem Urheber von jeder ausgeführten Arbeit unentgeltlich Belege zustehen.

#### § 7. Strafbestimmungen.

Ordnungsstrafen werden festgesetzt gegen jeden, der entgegen den Vorschriften dieser Anordnung

1. nicht Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste ist und gleichwohl eine der von dieser Anordnung umfaßten Beschäftigungen ausübt,
2. den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt.

#### § 8. Durchführung.

Die Polizeibehörden werden ersucht werden, diese Anordnung durchzuführen.

#### § 9. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 24. August 1934 in Kraft.

### Verleger-Band und Bibliotheken\*).

Ein Rotzschrei von Dr. W. E. Desterling-Karlsruhe.

Vor einem Menschenalter war es die Regel, daß der Buchfreund, der etwas auf seine Bücher hielt, jedes Werk individuell einbinden ließ. Die zum Kreis um den »Kunstwart« gehörten, waren überzeugt, daß der Originaleinband nur den Massengeschmack befriedigen könne, aber kein Verhältnis zum Wesen des Buches oder gar zum Wesen seines Besitzers habe. Es war die Zeit des broschierten Buches und des in der Werkstätte dazu gefertigten Einbandes. Längere Besprechungen über die Wahl des Rückens, des Papiers, des Vorsatzes, des Titels gingen voraus, und es bahnte sich ein einfühlsames Verhältnis zwischen Besteller und Buchbinder an. Junge Freunde oder Freundinnen wurden selber Lehrlinge eines Meisters und übten sich sogar in der Anfertigung von Einbänden und den dazugehörigen

\*) Wir veröffentlichen die Arbeit, obgleich wir nicht in allen Punkten einer Meinung sind. So gibt der Verfasser die »individuelle Gestaltung« des Einbandes zu, hält sie aber für die Benutzer der Bibliothek nicht für günstig. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß gerade in vielen Fällen der Leser eine Einheit zwischen Umschlag, Einband und Inhalt sucht und daß er es als Mangel empfindet, diese durch den Bibliothekseinband zerstört zu sehen, obgleich dieses Nachbinden der Bibliotheken seinen Grund hat. So glauben wir annehmen zu dürfen, daß viele Umschläge und Einbände schon ein Teil dessen uns vermitteln, was wir im Buch selbst suchen und daß es viele Leser stören wird, Gedichte, Novellen, Romane im gleichen Einband zu lesen. Wir haben davon abgesehen, einen bestimmten Verleger zur Stellungnahme aufzufordern. Die Bitte um Stellungnahme sei hiermit an die gesamte Verlegerschaft gerichtet.

Die Schriftl.